

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 52

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Basel.

23. December 1882.

Nr. 52.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „**Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Elgger.

Inhalt: Protokoll der Delegirtenversammlung der Schweiz. Offiziersgesellschaft. (Fortsetzung und Schluß.) —
Oberst Eduard Ziegler. (Fortsetzung und Schluß.) — Berichtigung zum Divisionszusammenzug VI. — Ausland: Deutsch-
land: Ordensverleihung. Oesterreich: November-Avancement. Frankreich: Die französische Infanterie. Neue Schießinstruktion.
Festungsartilleriekorps. Belgien: Eine Erbschaft für die Armee. Brasilien: Eine neue Militärzeitschrift. — Verschiedenes: Der
französische Soldat Thillet 1811.

Protokoll der Delegirtenversammlung der schweizerischen Offiziersgesellschaft

vom 4. und 5. November 1882.

(Fortsetzung und Schluß.)

III. In welcher Weise kann den Anforderungen einer zweckmäßigen Fußbekleidung unserer Armee entsprochen werden?

Der Referent, Major Baltenschweiler, berichtet, was in dieser Frage bis zur Stunde geschehen ist, beleuchtet sowohl deren technische als organisatorische Seite unter Vorweisung von Illustrationen und gelangt zu folgenden Schlüssen:

1. Es ist nur eine Fußbekleidung und zwar der hohe, vorgeschürzte Schuh nach festzustellender Ordonnanz obligatorisch zu erklären.

2. Die zweite Fußbekleidung ist unter der einzigen Bedingung, daß an derselben, ob Stiefel, Halbstiefel oder Schuh, Länge und Breite der Sohlen und Absätze reichlich bemessen und der rationellen Form möglichst entsprechen sollen, freizugeben.

3. Versuche mit Schuhen nach System Meyer und System Weber unter sorgfältiger Auswahl der Versuchs-Individuen und mit verlängerter Tragezeit.

4. Endgültige Feststellung des Modellschuhes im Laufe des kommenden Jahres und Erlaß eines eidgenössischen Spezialgesetzes über den Einbezug der Ordonnanzbeschuhung in die Ausrüstung des Mannes. Lieferung der Ordonnanzbeschuhung durch den ausrüstenden Kanton. Beitragsleistung des Bundes und des Mannes zu je 50 Prozent des Tarifpreises, Ersatz zu gleichen Konditionen nach geleisteten 150 Dienstitagen.

5. Verpflichtung des Mannes, jederzeit mit einer gut unterhaltenen Ordonnanzbeschuhung in den

Dienst zu treten oder Ersatz auf seine Kosten unter Zuhilfenahme eines Soldabzuges oder Regrek auf seine Heimathgemeinde.

6. Verpflichtung des Bundes zur unentgeltlichen Lieferung der erforderlichen Musterleiste für die Kantone und Gratis-Abgabe derselben an die Lieferanten.

7. Kontrolle des Bundes über die Neuvorräthe und Erlaß präziser Vollziehungsverordnungen.

Oberstlieut. Scherz hält dafür, daß sich die vorliegende Frage nicht eigne, den Sektionen vorgelegt zu werden; die Sache sei schon so häufig erörtert worden, daß nichts anderes gethan werden könne, als dem Militärdepartement den Wunsch zu äußern, die Angelegenheit einer baldigen Schlußnahme entgegenzuführen.

Oberst Meister wünscht vom Referenten zu vernehmen, ob er sich den Schuh in dem Sinn als Theil der Uniform denke, daß derselbe in den Besitz des Mannes übergehe, oder ob derselbe jeweils nach dem Dienst magazinirt und bei einem neuen aktiven Dienst wieder verabfolgt werden solle.

Major Baltenschweiler kann sich eine Ordonnanzbeschuhung ohne Abgabe an den Mann nicht denken. Dadurch könne der Mann sich an den Schuh gewöhnen, was sehr wichtig sei. Sodann eigne sich nichts so wenig zur Magazinirung wie die Schuhe. Sache des Kantons sei es zu untersuchen, wie er den unbedingt nöthigen Vorrath magaziniren und für raschen Ersatz in großen Massen für den Ernstfall Vorprovision treffen könne.

Oberstlieut. Bigler amendirt den Antrag Scherz dahin, daß auch den Strümpfen Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Der Antrag Scherz-Bigler wird zum Beschluß erhoben.

Die Versammlung beschließt im Sinne der gefallenen Voten: